

Fragen	ÖVP	SPÖ	Grüne	KPÖ	Neos
Fragen zu Klimaschutz					
<p>Treten Sie dafür ein, dass dem Klimaschutz sowohl im Raumordnungsgesetz §1 Absatz 1, als auch im Baugesetz oberste Priorität und Zielsetzung eingeräumt wird?</p>	<p>Die Steiermärkische Landesregierung hat das Thema Klimaschutz ganz oben auf ihre Agenda gesetzt. Das zeigt, dass wir als Erste Anfang 2020 ein eigenes Klimakabinett eingerichtet haben; zusätzlich sind beinahe 90 Millionen Euro in konkrete Klimaschutzmaßnahmen des Landes geflossen. Seit der ROG-Novelle 2022 sind bereits „Klimaschutzziele und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel“ und die „sparsame Verwendung von Energie und dem vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger“ hinsichtlich der Entwicklung der Siedlungsstruktur zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Landesregierung hat dem Klimaschutz eine zentrale Rolle eingeräumt und eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht. ROG und Baugesetz wurden entscheidend nachgeschärft. Die obersten Prioritäten sind im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz in den sogenannten „Raumordnungsgrundsätzen“ nach § 3 festgehalten, wie die Siedlungsentwicklung von „innen nach außen“ als Grundsatz. Unter den Zielen wurde die Berücksichtigung der Klimaschutzziele bereits davor explizit genannt, dieses Ziel wurde erweitert und um Maßnahmen zur Klimawandelanpassung ergänzt.</p>	<p>Klima- und Naturschutz, die Bekämpfung von Flächenfraß, Zersiedelung und Versiegelung stellen den Kern unserer politischen Arbeit und meines persönlichen Engagements in der Steiermark dar. Ja. Bereits seit vielen Jahren und auch anlässlich der ROG-Novelle 2022 haben wir genau diese Forderung erhoben und auch schon konkrete Gesetzesvorschläge ausgearbeitet.</p>	<p>In §1 StROG ist der Umweltschutz festgeschrieben, ergänzend wäre die Festbeschreibung von Maßnahmen wünschenswert. In §3 StROG sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt. Würden diese Grundsätze tatsächlich eingehalten, wäre der Klimaschutz im ROG abgebildet. Die KPÖ hat in der Vergangenheit zahlreiche Initiativen in den Landtag eingebracht, die aber keine Mehrheit gefunden haben.</p>	<p>Eine verstärkte Ausrichtung der Raumplanung auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung ist eines der wichtigen Zukunftsthemen. Die stärkere Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel müssen als Kriterien für die Entwicklung der Siedlungsstruktur im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz gestärkt werden. NEOS sprechen sich für die Verankerung des Klimaschutzes in Raumordnung und Bauordnung aus und unterstützen dementsprechenden weiteren Anpassungen</p>
<p>Treten Sie dafür ein, dass konkrete Pläne zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes als auch bei der Erstellung des Flächenwidmungsplan verbindlich zur Anwendung kommen?</p>	<p>Ebenso muss im Rahmen des ÖEK ein Sachbereichskonzept Energie erstellt werden</p>	<p>Durch die Verpflichtung zur Energieraumplanung in einem Sachbereichskonzept Energie, das Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist, müssen Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung klimafreundlich gestalten. Konkret sind es die Dimensionen klimafreundliche Mobilität, Wärme- und Stromversorgung, die in einem SKE berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Ja. Auch dafür setzen wir uns seit langer Zeit ein – stoßen bei den Regierungsparteien jedoch auf taube Ohren. Es ist an der höchsten Zeit, dass hier verbindliche Vorgaben im Raumordnungsgesetz geschaffen werden, damit es nicht dem Gutdünken einzelner Gemeinden obliegt, ob sie Pläne zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes als auch bei der Erstellung des</p>	<p>Ja, dies begrüßt die KPÖ vollumfänglich</p>	<p>Wir befürworten eine stärkere Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimawandelanpassungsmaßnahmen in der Raumplanung. Eine zentrale Forderung ist dabei eine Rahmenkompetenz für den Bund für Flächenmanagement und Raumordnung, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über Planungsmaßnahmen der regionalen und kommunalen Raumplanung geregelt werden und womit die Länder</p>

			Flächenwidmungsplan beachten oder eben nicht		an bestimmte Mindestanforderungen gebunden werden.
Treten Sie dafür ein, dass im Baugesetz konkrete Maßnahmen für nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen eingeführt werden, wie nachhaltiger Umgang mit Bestandsgebäuden vor Neubau, Abbruch erst nach gebäudetechnischer und städtebaulicher Prüfung, Reduktion energieaufwendiger Baustoffe wie Stahl, Beton?	In der Wohnbauförderung besteht neben einem generellen Fokus auf nachhaltiges Bauen mit den „Richtlinien für die ökologische Wohnbauförderung“ ein praktisches Anreizsystem, womit etwa der Einsatz nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energieträger bei Bau- und Sanierungsvorhaben forciert wird. Außerdem liegt der Fokus in der Wohnbauförderung, wie auch die Zahlen belegen, bereits stark auf der Wohnhaussanierung und damit auf einem nachhaltigen Umgang von Bestandsgebäuden ca. 85 % der zwischen 2019 und 2023 geförderten Wohneinheiten entfallen auf den Bereich Wohnhaussanierung bzw. Revitalisierung.	Sowohl im Baugesetz als auch in den OIB Richtlinien werden konkrete Anforderungen an ein nachhaltiges Bauen gestellt. So sind beispielsweise die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die Energieeinsparung als bautechnische Anforderung im Gesetz festgehalten. In den OIB Richtlinien sind entsprechende Grenzwerte zu den Anforderungen festgeschrieben. Die Gründe für die Entscheidung, ob ein Neubau oder eine Bestandserhaltung für ein bestimmtes Projekt sinnvoller ist, sind in der Praxis sehr vielfältig und über eine gesetzliche Regelung einheitlich kaum zu definieren. Über die Förderbestimmungen im Wohnbau werden aber ökologische Aspekte ebenso wie der Erhalt von Bestand berücksichtigt.	Ja. Auch hier drängend wir ÖVP und SPÖ vehement dazu, endlich in die Gänge zu kommen. Wir haben von der Landesregierung sowohl gefordert, die Re-Use- und Recyclingquote im Baubereich rasch zu erhöhen, als auch wiederholt konkrete Vorschläge ausgearbeitet, wie eine klima-fitte Baugestaltung im Baugesetze konkret ausgestaltet sein muss. An einer gesetzlichen Verankerung dieser Vorgaben im Baugesetz geht aus unserer Sicht kein Weg vorbei.	In § 43 (2) Baugesetz ist als bautechnische Anforderung auch „Umweltschutz“ genannt. Hier könnten viel konkreter die Anforderungen des nachhaltigen, klimagerechten und ressourcenschonenden Bauens verankert werden. Der Vorrang der Sanierung vor dem Abbruch kann sehr rasch durch die Abschaffung der sehr investorenfreundlichen Assanierungsförderung hergestellt werden. Assanierung bedeutet zum Großteil Abbruch und Neubau. Aufgrund des öffentlichen Interesses am Klimaschutz und der Ressourcenschonung ist – ähnlich wie beim Denkmalschutz – jedenfalls der Vorrang der Sanierung vor dem Abbruch zu rechtfertigen	Zuerst einmal braucht es hier eine klare Vorbildwirkung der öffentlichen Hand. Wir setzen uns für eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft ein. Das beginnt bei nachwachsenden Dämmstoffen und endet mit der Bauteilaktivierung, um alte Bausubstanz auf moderne Heizstandards zu bringen. Gerade durch die verstärkte Aufbereitung alter Bausubstanz können über Reuse und Upcycling sehr große Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen erzielt werden. Die Nachhaltigkeit unterschiedlicher Baustoffe spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Möglichkeit, Baustoffe wiederzuverwenden. Bei Förderungen für Sanierungsmaßnahmen muss stets auf Transparenz und Kosteneffizienz geachtet werden.
Fragen zu Flächenfraß und Zersiedelung					
Setzen Sie sich dafür ein, Flächenfraß und Zersiedelung Einhalt zu gebieten und die Regionalplanung in der Steiermark so aufzuwerten, dass sowohl Verbauungen am Orts-	Ein sorgsamer Umgang mit Grund und Boden hat für uns ebenfalls eine ganz besondere Priorität. Im Zuge der letzten Bau- und Raumordnungsgesetznovellen wurden daher bereits zahlreiche Maßnahmen im Sinne einer sparsamen und effizienten Bodennutzung um-	Ein wichtiger Baustein, um den Flächenverbrauch einzudämmen, besteht in der Orts- und Stadtkernkoordination. Die im Regionalressort des Landes Steiermark verankerte Ortskernkoordination unterstützt beratend alle steirischen Gemeinden und vernetzt sich mit den für	Ja. Das Ausfransen der Ortschaften, die Errichtung flächenintensiver Einkaufszentren und das Umgehen von UVP-Verfahren durch gerissene Bauräger, die immer größere Chaletdörfer in zuvor unberührte Natur stellen, beschäftigt uns seit vielen Jahren. Wir haben	Gegen den zunehmenden Flächenfraß und die Zersiedelung der Steiermark tritt die KPÖ konsequent auf und hat entsprechende Initiativen in den Landtag eingebracht: Klimagerechte Raumplanung statt Flächenfraß und Versiegelung, und Flächenfraß und Zersiedelung stoppen.	Die Gemeinden müssen sich viel stärker von innen nach außen entwickeln. Dazu sehen wir zwei starke Hebel: Erstens die Verlagerung von verschiedenen Widmungs- und Planungskompetenzen weg von den Gemeinden hin zu den Regionalverbänden, und zweitens echte Förder-

<p>rand (Einkaufszentren, Eigenheime) als touristische Einrichtungen (Chaletdörfer, Seilbahnen) ausschließlich in regionaler Abstimmung auf Landesebene durchgeführt werden?</p>	<p>gesetzt, ohne dabei den gesamtheitlichen Blick für eine positive Entwicklung unseres Landes aus den Augen zu verlieren.</p>	<p>das Thema relevanten Abteilungen des Landes Steiermark, den Regionalmanagements und LEADER Managements. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, wurden auch deutliche legislative Schritte gesetzt, um Flächenfraß und Zersiedelung einzudämmen. Zudem wurde Ende letzten Jahres eine Entsiegelungsförderung vorgestellt, die u.a. von Gemeinden in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>konkrete Lösungsvorschläge für all diese Probleme ausgearbeitet – von der längst überfälligen Abschaffung der Auffüllungsgebiete, dem Verbot der Errichtung von eingeschossigen Einkaufszentren bis hin zum Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung. Unsere Vorschläge wurden bisher jedoch nicht – oder nur unzureichend umgesetzt. Wir bleiben hartnäckig.</p>	<p>Die KPÖ schlägt vor, im Baurecht zu verankern, dass – gerade bei kurzlebigen Bauten (z. B. Lebensmittelketten: 10–15 Jahre) – bereits in den Baubescheiden eine Folgenutzung oder die zwingende Sanierung am Standort aufgetragen werden kann. Damit kann auch der Flächenverbrauch minimiert werden. Ferienwohnsiedlungen, die die Grundstücks- und Wohnkosten für die Bevölkerung in astronomische Höhen treiben, sind grundsätzlich zu verhindern</p>	<p>programme zur Nach- und Neunutzung bereits bestehender Gebäude. Um der Zersiedelung und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch entgegenzutreten, fordern wir eine Bundesrahmenkompetenz für Raumplanung inkl. verbindlicher Zielwerte für den täglichen Flächenverbrauch. Zudem befürworten wir die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Sollte eine Neuverbauung unumgänglich sein, müssen im selben Zug Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise Flächenrecycling, Entsiegelung oder eine Ausgleichszahlung erfolgen.</p>
---	--	---	---	---	---

Fragen zum Flächenverbrauch

<p>Treten Sie dafür ein, den täglichen Flächenverbrauch durch verbindliche Grenzwerte in der Steiermark auf 2,5 ha zu reduzieren?</p>	<p>Eine verbindliche Obergrenze hinsichtlich des Flächenverbrauchs erscheint aus mehreren Gründen nicht zielführend, vor allem, wenn über alle Bundesländer der gleiche Maßstab gelegt wird. Großprojekte wie beispielsweise die Koralmbahn verursachen zwar ein Bodenversiegelung, wirken sich aber langfristig mit Sicherheit positiv auf das Klima aus. Aus unserer Sicht muss es – mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die wertvolle Ressource Boden - auch in Zukunft möglich sein, sinnvolle und nachhaltige Pro-</p>	<p>Wir treten für eine strategische Bodenpolitik zur effizienten Nutzung unserer Böden ein. Es geht einerseits darum, Siedlungsentwicklung in dynamisch wachsenden Räumen zu ermöglichen, andererseits Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, für den Naturschutz, für die Energiewende und vieles mehr zu schützen. Eine Zielzahl alleine, die in der Diskussion unterschiedlichen Indikatoren zugeschrieben wird (Versiegelung, Flächeninanspruchnahme, Bodenverbrauch) wird der Herausforderung</p>	<p>Ja, wobei der tägliche Flächenverbrauch in der Steiermark auf 0,4 ha reduziert werden muss, um einen österreich-weiten Flächenverbrauch von 2,5 ha zu erreichen. Unsere diesbezüglichen Bemühungen sind bisher an zuständigen Landeshauptleuten gescheitert, die sich offenbar nicht gegen „ihre“ Bürgermeister:innen durchsetzen könne. Die immer lauter werdenden Forderungen der Zivilgesellschaft werden sie allerdings nicht mehr lang ignorieren können</p>	<p>Der derzeitige Flächenverbrauch in der Steiermark und die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen muss deutlich gesenkt werden. Parallel dazu müssen Maßnahmen gesetzt werden, um etwa Gewerbebrachflächen zu nutzen und Flächen zu entsiegeln. Inwieweit eine konkrete Flächenbegrenzung umsetzbar und kontrollierbar ist, muss diskutiert werden. Jedenfalls müssen deutliche Anreize und Lenkungsmaßnahmen zur Senkung des Bodenverbrauchs gesetzt werden. Einen sinnvollen Lenkungseff-</p>	<p>Wir setzen uns schon lange für eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf max. 2,5 ha pro Tag ein. Umsetzen wollen wir das durch ein Bundesrahmengesetz und eine Bundesstrategie für Flächenmanagement und Raumordnung inklusive einer rechtlich verbindlichen Reduktion des täglichen Flächenverbrauchs auf max. 2,5 ha bis 2030. Zusätzlich dazu fordern wir ein Bonus-Malus-System im Finanzausgleich, um die Erreichung der Flächeneinsparung an einen finanziellen Anreiz zu knüpfen.</p>
--	---	---	--	---	---

	jekte ebenso umsetzen zu können, wie auch solche Projekte, die durch ihre wirtschaftliche Komponente dazu beitragen, den Wohlstand in unserem Bundesland weiter aufrecht zu erhalten.	nicht gerecht.		fekt hätte eine Versiegelungsabgabe, die im Bauverfahren nur durch Kompensationsmaßnahmen (Retentionsbereiche) nachgelassen werden kann.	
Und Flächen großräumig zu entsiegeln und so gegen Starkregen und Überflutung zu sichern?	Im Bereich der Wohnbauförderung konnten wir in den letzten Jahren einen klaren Fokus auf die Sanierung von Bestandsobjekten legen und zudem eine Entsigelungsförderung auf den Weg bringen. Auch in Zukunft wollen wir Wohnhaus-sanierungen, Nachverdichtungen und Nachnutzungen bereits bebauter Liegenschaften weiter forcieren.	Das Land Steiermark fördert zudem Entsigelungsmaßnahmen, um aktiv das Flächenrecycling in der Steiermark zu unterstützen. Im Rahmen der Klimawandelanpassung wurde zudem das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Naturgefahren beschlossen.	Ja. Unser beharrliches Drängen hat endlich dazu geführt, dass in der Steiermark seit Jahresbeginn eine Entsigelungsförderung eingeführt wurde. Wer zum Beispiel die eigene Einfahrt mit Rasengittersteinen statt Asphalt gestaltet, bekommt bis zu 30 Prozent der Kosten dafür vom Land bezahlt. Entsigelung ist wichtig, sie ist allerdings nur die letzte Bastion – viel wichtiger ist es, unsere wertvollen Böden vor dem Flächenfraß zu schützen	Im ROG muss es für Gemeinden die Möglichkeit geben, Flächen, die aktuell z. B. als Baugebiet ausgewiesen sind, umwidmen zu lassen. Aufgrund der budgetären Lage vieler Gemeinden können sie sich nicht auf den Kauf von teuren Baugebieten einlassen, um Gebiete vor Überschwemmungen zu retten. Das muss hoheitlich geregelt werden können. Die steirische Entsigelungs-offensive muss finanziell deutlich aufgestockt werden, um Wirkung zu zeigen.	Wir befürworten den Ausbau von blauer und grüner Infrastruktur im öffentlichen Raum, um einerseits mehr Schatten und vor allem in Städte mehr Grün zu bringen, aber auch um gefährdete Siedlungen vor Hochwasser zu schützen. Im Bereich von Entsigelungen fordern wir ein aktives Flächenmanagement, um ungenutzte Flächen entweder für eine Nutzung bereitzustellen oder, falls keine Nutzung möglich oder erforderlich ist, diese zu entsiegeln. Die Wiederherstellung von sanierungsbedürftigen Ökosystemen im Rahmen der Umsetzung des Renaturierungsgesetzes ist ein guter Hebel für Klimawandelanpassungsmaßnahmen, etwa durch naturverträglichen Hochwasserschutz.
Fragen zur Bebauungsplanung					
Soll zukünftig die Bebauungsplanung in der Steiermark verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, und soll die Landesregie-	<i>Keine Antwort</i>	Eine flächendeckende Verpflichtung mit verbindlichen Bestimmungen für alle ist wenig zielführend. Die Mindestanforderungen an einen Bebauungsplan sind im ROG bereits vorgegeben, ebenso	Ja. Zwar sind der überörtlichen Raumordnung durch kompetenzrechtliche Vorgaben der Bundesverfassung Grenzen gesetzt. Allerdings obliegt es jedenfalls den Bundesländern den Ge-	Im ROG ist der mögliche Inhalt von Bebauungsplänen weit gefasst. Wenn sich Gemeinden trauen, die Bestimmungen umfassend anzuwenden, sind sowohl soziale als auch klimascho-	Wir befürworten die Vorgabe gewisser Standards und Rahmenbedingungen, die raumplanerische Ziele wie flächensparendes Bauen, Verdichtung, kurze Wege, (energie-)effizientes Bauen,

<p><i> rung durch Verordnung die näheren Bestimmungen der Bebauungsplanung verbindlich festlegen?</i></p>		<p>Tatbestände, die jedenfalls zu einer Erlassung von Bebauungsplänen führen müssen. Die Wirksamkeit wird laufend evaluiert und gegebenenfalls angepasst.</p>	<p>meinden konkrete Vorgaben zu machen, um der unkontrollierten Zersiedelung Einhalt zu gebieten. In Graz wurde die Ausweitung der Bebauungsplanpflicht nunmehr über STEK/FLÄWI vorgenommen.</p>	<p>nende Aspekte einzuführen. Der soziale, integrative Wohnbau könnte als Inhalt besser definiert werden. Eine flächendeckende Verpflichtung wäre jedoch gefährlich, da die derzeit vorgegebene Frist seitens der Behörde kaum eingehalten werden könnte.</p>	<p>etc. unterstützen. Wie aber bereits kurz erwähnt, befürworten wir eine Rahmenkompetenz auf Bundesebene, damit ambitionierte Maßnahmen für die Raumplanung österreichweit angewendet und umgesetzt werden müssen.</p>
<p>Fragen zu Nachbarrechten im Bauverfahren</p>					
<p><i>Treten Sie dafür ein, die Nachbarrechte im Baugesetz zu stärken und hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Verordnungen im Rahmen der Raumplanung, dem Ortsbildschutz, städtebaulicher Gutachten zu erweitern?</i></p>	<p><i>Keine Antwort</i></p>	<p>Grundsätzlich sind die Nachbarrechte im Baugesetz sehr gut verankert und schützen vor Eingriffen in die eigene Rechtssphäre. Darüber hinaus wird die Übereinstimmung mit der Raumplanung, dem räumlichen Leitbild und dem Ortsbildschutz neben vielen weiteren Aspekten im Zuge eines Bauverfahrens von der zuständigen Behörde unter Zuhilfenahme von Sachverständigen geprüft. Sollten an der Übereinstimmung Zweifel aufkommen, kann ein Baubescheid per Beschwerde in der nächsten Instanz geprüft werden.</p>	<p>Ja. Darüber hinaus hat die Stadt Graz die Stärkung der Nachbarrechte im Baugesetz auf Initiative der Grünen auch bereits per Petition an das Land gefordert.</p>	<p>Die Stärkung der Nachbarrechte in Bezug auf subjektive Rechte (z. B. Abstände, Immissionen), wo sie nicht ausreichend sind, ist überlegenswert. Objektive Kriterien (z. B. Bebauungsdichte) sind durch fachkundige Sachverständige zu prüfen. Dies kann Auswüchse in Fragen des Orts- und Landschaftsschutzes verhindern. Die Beistellung von solchen Sachverständigen durch das Land (wie früher) ist anzustreben.</p>	<p>Es geht um eine gewisse Balance und Verhältnismäßigkeit zwischen den Nachbarrechten und der Dauer von Genehmigungsverfahren. Nachbar:innen sollten klarer Weise jegliche Gefahren und schwerwiegende Nachteile beeinspruchen können. Auf der anderen Seite muss beachtet werden, dass wichtige Projekte, besonders im Energie- und Infrastrukturbereich, nicht zu lange verzögert werden - die Bürokratie in Österreich sorgt bereits jetzt für sehr lang andauernde Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Fragen zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz</p>					
<p><i>Setzen Sie sich dafür ein, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz als selbstständiges Gesetzeswerk für die Landeshauptstadt (und UNESCO Kulturerbe) zu</i></p>	<p>Es wird an einem Gesetzesentwurf gearbeitet, der sowohl das GAEG 2008 als auch das OBG 1977 zu einem neuen Stadt- und Ortsbildgesetz (kurz SOG) zusammenführen soll. In diesem geplanten Gesetz soll die Systematik des geltenden</p>	<p>Graz als UNESCO Kulturerbe ist eine Bereicherung in vieler Hinsicht für die Steiermark. Umso wichtiger ist es dieses wertvolle Kulturerbe zu erhalten. Mit dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz und der Bestellung der Grazer Altstadtsachverständigenkommission wurden</p>	<p>Wir teilen die Sorge, dass das geplante Stadt- und Ortsbildschutzgesetz den Anforderungen für den Grazer Altstadtschutz nicht gerecht werden wird. Die Stadt Graz selbst war in die Erstellung des Entwurfes nicht eingebunden und hat zum Entwurf eine kritische</p>	<p>Es ist zu achten sein, dass nicht (nur) beamtete Sachverständige den strengen Ortsbildschutz in Graz (und auch in anderen Städten) gewährleisten, sondern immer auch externe Fachgutachter ihre Expertise in den Gestaltungsbeiräten einbringen können. Wenn</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, dass die Stadt Graz – als Landeshauptstadt und UNESCO-Weltkulturerbe - für den Schutz und den Erhalt der Grazer Altstadt besondere Bedürfnisse und Anforderungen hat. Vorausgesetzt, dass die spezifischen Bedürfnisse für Graz integriert</p>

<p><i>belassen, der Stadt Graz einen größeren Handlungs – und Entscheidungsspielraum einzuräumen, den Sachverständigenbeirat hinsichtlich der Aufgaben im Sinne einer fachlich-inhaltlichen Steuerung neu zu positionieren, einen Pool externer Fachgutachter zu bestellen und unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Graz den Reformprozess zu starten?</i></p>	<p>GAEG übernommen</p> <p>und der Stadt Graz ein größerer Handlungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, z.B. soll diese das alleinige Vorschlagsrecht erhalten.</p> <p>Bevor dieser Gesetzesentwurf in Begutachtung geht, sind weitere Abstimmungsrunden geplant.</p>	<p>zwei essentielle Instrumente zum Schutz des baukulturellen Erbes installiert. Dieses erfolgreiche Konzept soll auch in Zukunft durch eine kontinuierliche Gutachterpraxis sicherstellen, das Bewusstsein in Hinblick auf eine verantwortungsvolle, qualitätsvolle und professionelle Planung in den Schutzzonen zu schärfen.</p>	<p>Stellungnahme eingebracht. Angesichts dieser Vorgangsweise und den Herausforderungen, die sich in Graz hinsichtlich Altstadtsschutz ergeben, sind wir für die Beibehaltung und Reform des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes. Im Falle einer Verschmelzung mit dem Ortsbildschutzgesetz darf es keinesfalls zu einer Nivellierung des Grazer Altstadtsschutzes nach unten führen. Vielmehr muss es darum gehen, den Grazer Altstadtsschutz zeitgemäß aufzuwerten. Dazu gehört auch, dass wesentlich mehr Mittel zum Erhalt der Baukultur und der historischen Bausubstanz beigetragen werden.</p>	<p>eine solche Berücksichtigung erfolgt, kann auch ein steiermarkweites Gesetz seine positive Wirkung für Graz haben.</p>	<p>und die Handlungs- und Entscheidungskompetenzen vor Ort gestärkt werden, kann dies aus unserer Sicht auch in einem Landesgesetz geregelt werden.</p> <p>Ohne unabhängig besetzte Fachbeiräte und Gutachter:innen wird jeglicher Altstadtsschutz leider immer nur ein Feigenblatt anstatt eines starken Instruments sein. Hier wird sich NEOS auch in den nächsten Jahren für möglichst viel parteiunabhängige Expertise einsetzen.</p> <p>Den Start eines Reformprozesses unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird von NEOS jedenfalls unterstützt.</p>
--	--	---	---	---	---